

Motion von Silvan Hotz betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2008 (Einkaufsgutscheine für die Zuger Bevölkerung) vom 30. April 2009

Kantonsrat Kantonsrat Silvan Hotz, Baar, sowie eine Mitunterzeichnerin und ein Mitunterzeichner haben am 30. April 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, aus der Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2008 einen Betrag von 10 Millionen Franken für Einkaufsgutscheine für die Zuger Bevölkerung analog dem Modell der Stadt St. Gallen einzusetzen.

Die Verwendung soll unter folgenden Punkten erfolgen:

- Jede in Zug wohnhafte natürliche Person erhält einen Einkaufsgutschein von mindestens 80 Franken.
- Die Einkaufsgutscheine sollen in allen Geschäften/Firmen im Kanton Zug, welche den Gutschein an Zahlung nehmen, eingelöst werden können. Die Geschäfte können frei wählen, ob sie die Gutscheine an Zahlung nehmen wollen oder nicht.
- Die Einkaufsgutscheine sollen um das Ziel der Aktion zu erreichen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. 6 Monate nach Versand) eingelöst werden müssen. Nach dem Verfalldatum verlieren sie ihre Gültigkeit.
- Der Regierungsrat regelt das Nähere selber.

Begründung:

Bis anhin wurden nebst der freundeidgenössischer Hilfe und der Auslandhilfe immer nur die Angestellten des Staates am Ertragsüberschuss des Kantons beteiligt. Obwohl diese, wenn überhaupt, nur indirekt Einfluss am grösseren Steuerertrag hatten. Bei der Ertragsüberschussverwendung der Rechung 2007 wurde kein Mitarbeiterbonus ausgerichtet, jedoch eine generelle Lohnerhöhung in Aussicht gestellt. Diese wird mit grosser Wahrscheinlichkeit nach der unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist am 6. Mai 2009 rechtskräftig.

Mit der Staatsrechung 2008 hat der Kanton Zug erneut einen ernormen Gewinn, hauptsächlich durch den zu hohen Steuerertrag, erwirtschaftet. Nun ist es an der Zeit, die ganze Bevölkerung am Ertragsüberschuss, an den zuviel eingetriebenen Steuern teilhaben zu lassen. Eine Möglichkeit ist eine allgemeine Steuerreduktion, wie sie es der Regierungsrat mit der dritten Steuergesetzrevision vorsieht. Diese greift jedoch erst nach 2010.

Mit den Einkaufsgutscheinen können sofort und gleichzeitig verschiedene Ziele verfolgt und mit einem sehr guten Kosten-/Nutzenverhältnis erreicht werden:

- Die gesamten eingesetzten Mittel müssen konsumiert werden, da diese Einkaufsgutscheine nicht gespart werden können.

Seite 2/2 1818.1 - 13082

- Die Kaufkraft fliesst unmittelbar wieder in die lokale Wirtschaft. Indirekt werden auch alle Zulieferanten davon profitieren.

 Die Gutscheine kommen allen Steuerzahlenden (natürliche Personen) und Bewohner/-innen auf sehr direkte Weise zugute. Mit einer Steuer-Rückerstattung pro Kopf enthält diese Massnahme ausserdem ein sehr starkes soziales Element, welches in einer Rezession zweifellos gerechtfertigt ist.

Die sich abzeichnende Rezession sowie ihre Auswirkungen lassen sich heute noch nicht abschliessend beurteilen. Nach übereinstimmenden Aussagen verschiedener Fachleute und Institutionen werden sie jedoch gravierender sein, als in den konjunkturellen Abschwüngen der letzten Jahrzehnte. Umso wichtiger ist es, dass sofort etwas unternommen wird. Einerseits für die Zuger Bevölkerung und anderseits für die Zuger Wirtschaft. Die allgemeine Verunsicherung wirkt sich lähmend auf die Konsumnachfrage aus. Das zentrale Anliegen in der heutigen Situation besteht also darin, die Kaufkraft zu erhöhen und diese auch nachfragewirksam werden zu lassen.

Aus Sicht eines Kantons ist nichts als legitim, wenn mit den eigenen Mitteln vor allem die lokale Wirtschaft gefördert wird. Die effizienteste Methode, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhöhen und gleichzeitig einen Konsum-Anreiz zu geben, ist die Abgabe von Gutscheinen.

Das System lässt sich wie folgt darstellen:

Einkaufsgutscheine gibt es in den verschiedensten Versionen schon seit Jahrzehnten. Diese können erworben und bei zahlreichen Geschäften an Zahlung gegeben werden. Entweder wurden diese von den Geschäften selbst oder von den einzelnen Gewerbevereinen (z.B. Pro Zug, Gewerbeverein Baar) herausgegeben. Bei den Einkaufsgutscheinen der Vereine die bei den einzelnen Geschäften eingelösten werden, werden diese bei der geschäftsführenden Bank oder vom Verein selber wieder gegen Franken eingetauscht.

Es ist wichtig, dass der administrative Aufwand möglichst klein gehalten wird. Und die Einkaufsgutscheine müssen von Anfang an akzeptiert werden. Der einzige Unterschied zu den sonst üblichen Einkaufsgutscheinen besteht darin, dass diese Gutscheine nicht gekauft werden müssen, sondern vom Kanton Zug direkt an die Bevölkerung abgegeben werden.

Der Nachteil gegenüber einer Steuerrückerstattung mittels Steuerreduktion besteht im etwas grösseren Aufwand für die Umsetzung der Massnahme.

Mitunterzeichnerin und Mitunterzeichner:

Stadlin Karin Julia, Risch Iten Franz Peter, Unterägeri

Beilage:

- Vorlage Nr. 0265, Stadtparlament St. Gallen